

TaylorWessing

Forum Hauptversammlung 2025

30. Januar 2025

Referenten: Dr. Oliver Rothley, Dr. Ralf B. Tietz, LL.M., Dr. Sebastian Beyer, LL.M & Nikolaus Plagemann

Computershare: Christof Schwab



Inhalt

- 1 Aktuelle Entwicklungen für die Hauptversammlungssaison 2025**
(Referenten: Dr. Sebastian Beyer und Nikolaus Plagemann, Taylor Wessing)
- 2 Lessons learned aus der letzten HV-Saison (aus der Praxis für die Praxis)**
(Referent: Christof Schwab, Computershare)
- 3 Aktuelle Rechtsprechung mit besonderer HV-Relevanz**
(Referent: Dr. Oliver Rothley, Taylor Wessing)
- 4 Updates zu den Voting Policies der Stimmrechtsberater und einzelner institutioneller Anleger**
(Referent: Dr. Ralf B. Tietz, LL.M. (Chicago), Taylor Wessing)



TaylorWessing

Aktuelle Entwicklungen für die Hauptversammlungssaison 2025

Dr. Sebastian Beyer, Nikolaus Plagemann

Forum Hauptversammlung



Aktuelle Entwicklungen für die Hauptversammlungssaison 2025

Organvergütung

- Zahlreiche Wiedervorlagen
- Vorstandsvergütung
 - Zunahme ESG-Faktoren (Kohärenz Klimaplan!)
- Aufsichtsratsvergütung
 - Häufig keine (wesentlichen) Änderungen, insb. bei Vergütungshöhe
 - Überwiegend fixe Vergütung statt Sitzungsgeld (Differenzierung physische / virtuelle Sitzung)
 - Bezugspunkt Marktvergleich

Aufsichtsratswahlen

- Klarer Trend zu kürzeren Amtszeiten (häufig drei Jahre), Gründe unterschiedlich, u.a.
 - Anforderungen von Stakeholdern
 - Staggered Board
 - Sondersituationen
- Gestiegene Transparenz bei Bezugnahme zu Kompetenzprofil / DCGK?

Aktuelle Entwicklungen für die Hauptversammlungssaison 2025

Nachhaltigkeitsprüfer

- Vorsorglicher Bestellungsbeschluss inzwischen gängige Praxis
- Üblicher Vorbehalt der Erforderlichkeit für laufende Rechnungslegungsperiode
- Gesetzgebungsprozess verfolgen

ZuFinG I – Kapitalmaßnahmen

- 20%-Grenze für erleichterten Bezugsrechtsausschluss weiterhin die Ausnahme
- Ausschlaggebend offenbar insbesondere Aktionärsstruktur

ZuFinG II – e-Aktie

- An Stelle einer Wertpapierurkunde tritt ein elektronisches Wertpapierregister
- Vorsorgebeschluss
- Soweit ersichtlich keine nennenswerte HV-Relevanz

Aktuelle Entwicklungen für die Hauptversammlungssaison 2025

Say on Climate

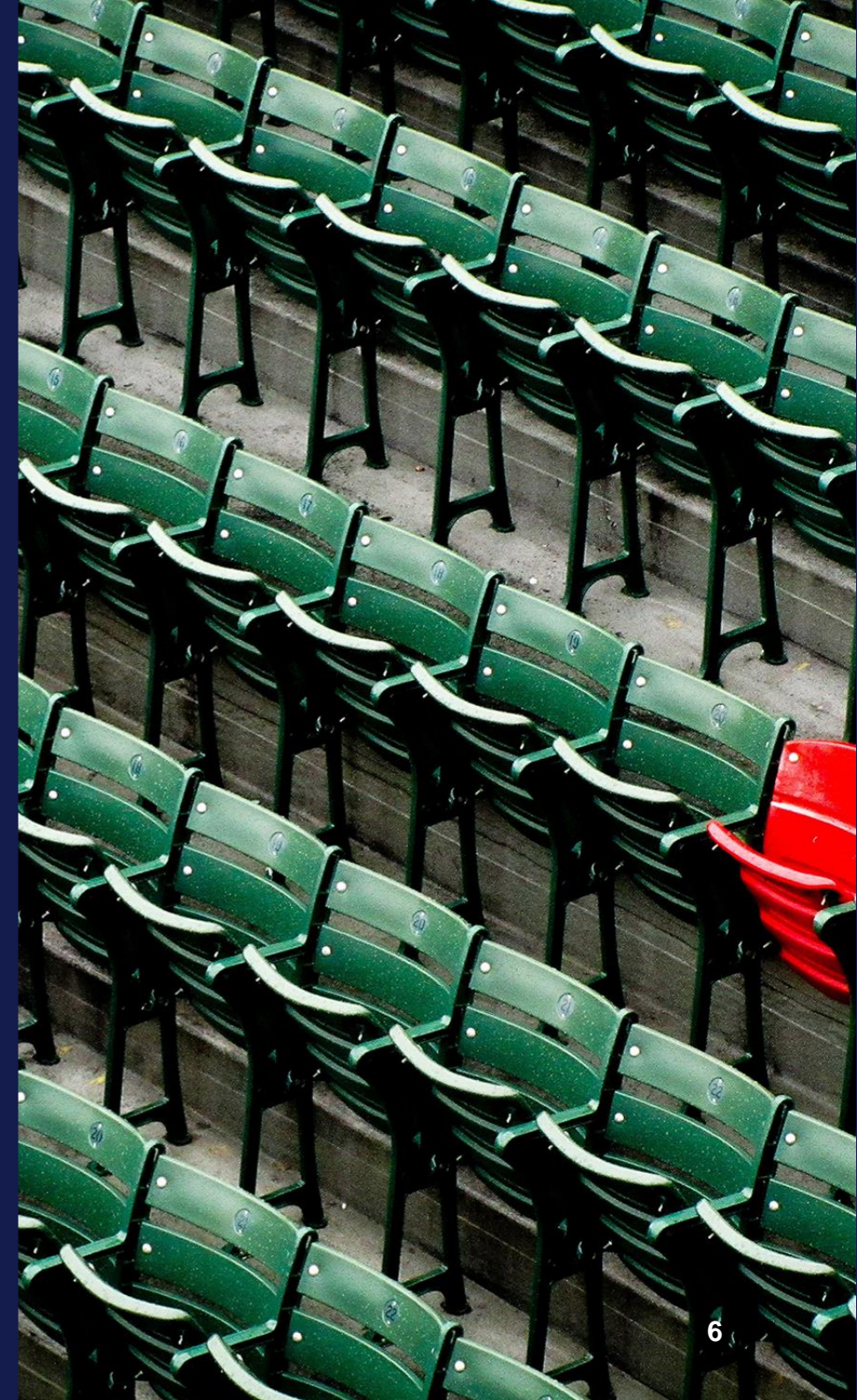
- Weiterhin geringe Relevanz trotz guter Abstimmungsergebnisse und vielfacher Existenz von Klimaplänen
- Auch ohne Beschlussgegenstand ggf. Relevanz für die Generaldebatte
→ Überprüfung Q&A-Katalog

Weitere Impulse

- Bedeutung künstlicher Intelligenz
- Politische Unsicherheiten / Neue US-Regierung
- ESG
- HV-Format

Erleichterungen bei der Einberufung

- Vergütungsbericht und -system(e) nur noch auf der Internetseite, wenn HV ab dem 1. Februar 2025 einberufen wird (§§ 124 Abs. 2 S. 3, 124a S. 1 Nr. 4 AktG n.F., § 26q EGAktG)



Aktuelle Entwicklungen für die Hauptversammlungssaison 2025

Satzungsermächtigungen zur Durchführung von vHV

- 2025 stehen vereinzelt Erneuerungen der 2023 erteilten Satzungsermächtigungen an.
- Bestreben der Verwaltung, bei minimal formellem Aufwand die größtmögliche Flexibilität zu schaffen, von Fall zu Fall über das Format entscheiden zu können.
- Frühzeitiger Dialog mit den maßgeblichen Stakeholdern über ihre Erwartungen ratsam.

Formatwahl

- Die Anteile von vHV und HV in Präsenz blieben 2024 weitgehend stabil mit einem leichten Übergewicht des virtuellen Formats
- Zufriedenheit mit dem jeweils gewählten Format in allen Formaten durchgehend hoch.
- „Hybride“ Gestaltungen finden weiterhin kaum Anklang. Bereitschaft, das Format auf freiwilliger Basis zu lockern, ohne gesetzgeberische Rückendeckung verhalten.

Aktuelle Entwicklungen für die Hauptversammlungssaison 2025

HV in Präsenz

- Vereinzelte Rückkehr zur HV in Präsenz eher einzelfallbezogen aufgrund von Besonderheiten der Tagesordnung.
- Zwar nimmt Bedeutung des Kriteriums *Prozess- und Rechtssicherheit* ab. Kostengesichtspunkte aber weiterhin sehr bedeutsam.

Redner und Themen der Redebeiträge

- Schutzvereinigungen und Kleinaktionäre, gepaart mit weit überwiegender Häufigkeit von Fragen, die mit dem Total Shareholder Return zusammenhängen. Jedoch auch 52,08% Fragen zum HV-Format.
- Aktivisten (12,5%) vs. Ankeraktionäre (4,17%)
- NGOs (14,58%)

vHV

- 2024 hohe Zufriedenheit auch mit der technischen Umsetzung durch die HV-Dienstleister. 2023 noch vereinzelt zu beobachtende Kinderkrankheiten scheinen weitgehend geheilt.
- Auch im virtuellen Format hohe Anzahl von Fragen und Beschränkung des Frage-, Nachfrage- und Rederechts.
- Vorabereinreichung von Fragen selten trotz z. B. Praxis-Impulse der Corporate Governance Kommission zum Ablauf der Hauptversammlung

Ihr Ansprechpartner

Sebastian Beyer ist Spezialist für Aktien- und Kapitalmarktrecht. Er zählt insbesondere internationale börsennotierte und kapitalmarktorientierte Unternehmen, Investmentbanken und weitere Kapitalmarktteilnehmer zu seiner Mandantschaft.

Der Fokus seiner Beratungspraxis liegt auf Kapitalmarkttransaktionen, insbesondere bei Aktienplatzierungen und Börsenzulassungen, sowie öffentlichen Übernahmen. Darüber hinaus berät er Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Unternehmen zu rechtlichen und strategischen Fragen.

Sprachen

- Deutsch, Englisch, Französisch



Empfohlener Anwalt für Kapitalmarkt: ECM, [The Legal 500 2024](#)

Name der nächsten Generation für Gesellschaftsrecht, [The Legal 500 2021 – 2023](#)



Dr. Sebastian Beyer, LL.M. (Auckland)

Salary Partner
Frankfurt/Düsseldorf

+49 69 97130-135
s.beyer@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Corporate
- Kapitalmarktrecht

Ihr Ansprechpartner

Nikolaus Plagemann verfügt über ausgeprägte Fachkenntnisse auf dem gesamten Gebiet des Aktien und Kapitalmarktrechts. Besonders schätzen seine Mandanten seinen pragmatischen Ansatz und seinen sicheren Blick für die Umsetzung der von ihm entwickelten Lösungen. Aufgrund seiner früheren langjährigen Tätigkeit inhouse, als Leiter des Corporate Office und Syndikusrechtsanwalt bei namhaften börsennotierten und international agierenden Konzernen, weiß er, worauf es seinen Mandanten ankommt. Stets lösungsorientiert bringt er seine profunde Praxiserfahrung und vielfältige interdisziplinäre Kenntnisse ein.

Er ist spezialisiert auf die Beratung von Vorständen und die unabhängige Beratung von Aufsichtsräten bei deren jeweiligen Unternehmensentscheidungen bei börsennotierten Gesellschaften mit einem besonderen Augenmerk auf der Einhaltung und Umsetzung der Zulassungsfolgepflichten und der Entsprechung mit den Empfehlungen des DCGK.

Sprachen

- Deutsch, Englisch



Taylor Wessing gewinnt Aktienrechtler von CECONOMY, [JUVE – 04/01/2022](#)



Nikolaus Plagemann

Salary Partner
Düsseldorf

+49 211 8387- 311
n.plagemann@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Capital Markets
- Corporate
- M&A

The logo for Computershare, featuring a stylized 'C' icon followed by the word 'Computershare' in a sans-serif font.

Computershare

Lessons learned aus der letzten HV-Saison (aus der Praxis für die Praxis)

Christof Schwab

Forum Hauptversammlung



RÜCKBLICK 2024



HV Saison 2024

2/3 der HVs 2024 fanden als Präsenzveranstaltungen statt; virtuelle HV dominantes Format nur im DAX 40 das dominante Format (70% virtuell);

Präsenzhauptversammlungen DAX40 zwischen 150 – 2.500 Teilnehmer; Teilnehmerzahl bei Präsenzveranstaltungen schwer zu prognostizieren

HV Dauer DAX40 zw. knapp unter 3 Stunden bis etwas über 9 Stunden

Pausen werden kürzer, es gibt aber bei virtuelle Hauptversammlungen durchschnittlich längere Pausenzeiten verglichen mit Präsenzveranstaltungen

HV Präsenzen auf einem ähnlichen Niveau wie in den letzten 5 Jahren (formatunabhängig)

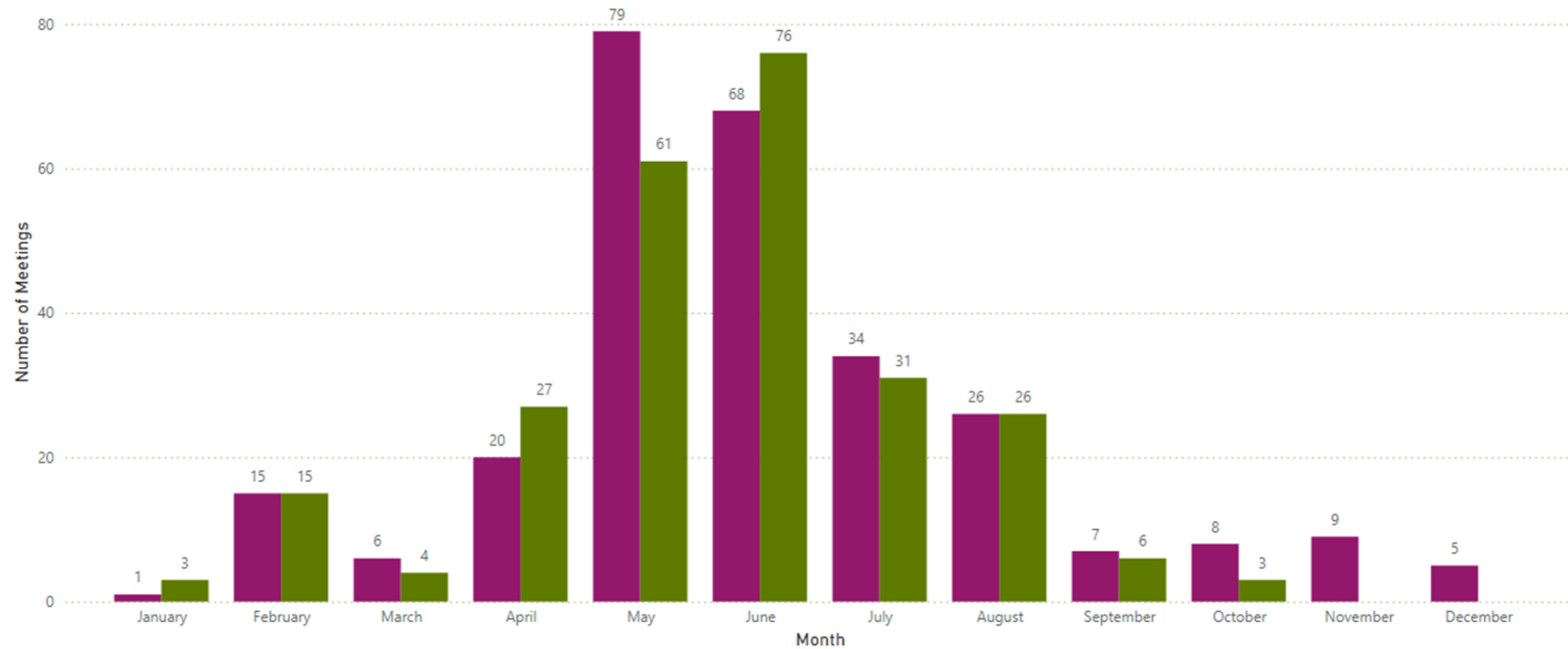
Rückblick HV 2024

Wann, wie und wo?

Number of Meetings

BY MONTH, YEAR

Year ● 2023 ● 2024



**VIRTUELLE HV – VERLÄNGERUNG DER
ERMÄCHTIGUNGEN**



ISS Voting Guidelines Continental Europe 2025

Virtual/Hybrid Meetings General Recommendation:

Generally vote for proposals allowing for the convening of hybrid shareholder meetings.

Vote case-by-case on proposals concerning virtual-only meetings, considering:

- › Whether the company has committed to ensuring shareholders will have the same rights participating electronically as they would have for an in-person meeting
- › **Assurance that a virtual-only meeting will only be convened in the case of extraordinary circumstances that necessitate restrictions on physical attendance**
- › The use of past authorizations to hold virtual-only meetings and the accompanying rationale for doing so
- › **In-person or hybrid meetings are not precluded;** and
- › **Whether an authorization is restricted in time** or allows for the possibility of virtual-only meetings indefinitely; and
- › Local laws and regulations concerning the convening of virtual meetings.

ISS Vote Recommendation Example

2024 vs. 2025

Approve Virtual-Only Shareholder Meetings Until 2027	AGAINST
<p data-bbox="322 563 774 598">VOTE RECOMMENDATION</p> <p data-bbox="322 638 2208 726">A vote AGAINST the proposed article amendments in regard to virtual-only shareholder meetings is warranted because:</p> <ul data-bbox="398 770 2208 1225" style="list-style-type: none"><li data-bbox="398 770 2208 858">• The new proposal appears to be a blanket authorization to continue holding AGMs in the virtual format only.<li data-bbox="398 874 2208 1018">• The rationale regarding why it was considered necessary to hold a virtual-only meeting in the past three years, or why the company chose the virtual-only format again for the 2025 AGM, is not considered compelling.<li data-bbox="398 1034 2208 1225">• The company has not given shareholders the option to attend the AGM in-person since prior to the pandemic, and there is no commitment by the boards to giving shareholders an in-person attendance option in the near future. In this vein, the company only vaguely addresses the circumstances under which in-person meetings might be held in the future. <p data-bbox="322 1316 837 1351">BACKGROUND INFORMATION</p> <p data-bbox="322 1391 757 1426">Policies: Virtual Meetings</p>	

ISS Vote Recommendation Example

2024 vs. 2025

Approve Virtual-Only Shareholder Meetings Until 2027

AGAINST

VOTE RECOMMENDATION

A vote AGAINST the proposed article amendments in regard to virtual-only shareholder meetings is warranted because:

- The new proposal appears to be a blanket authorization to continue holding AGMs in the virtual format only.
- The rationale regarding why it was considered necessary to hold a virtual-only meeting in the past three years, or why the company chose the virtual-only format again for the 2025 AGM, is not considered compelling.
- The company has not given shareholders the option to attend the AGM in-person since prior to the pandemic, and there is no commitment by the boards to giving shareholders an in-person attendance option in the near future.
- The company does not elaborate on the circumstances under which virtual-only meetings would be held in the future; rather, decisions will be made on a case-by-case basis at the discretion of the board.

BACKGROUND INFORMATION

Policies: [Virtual Meetings](#)

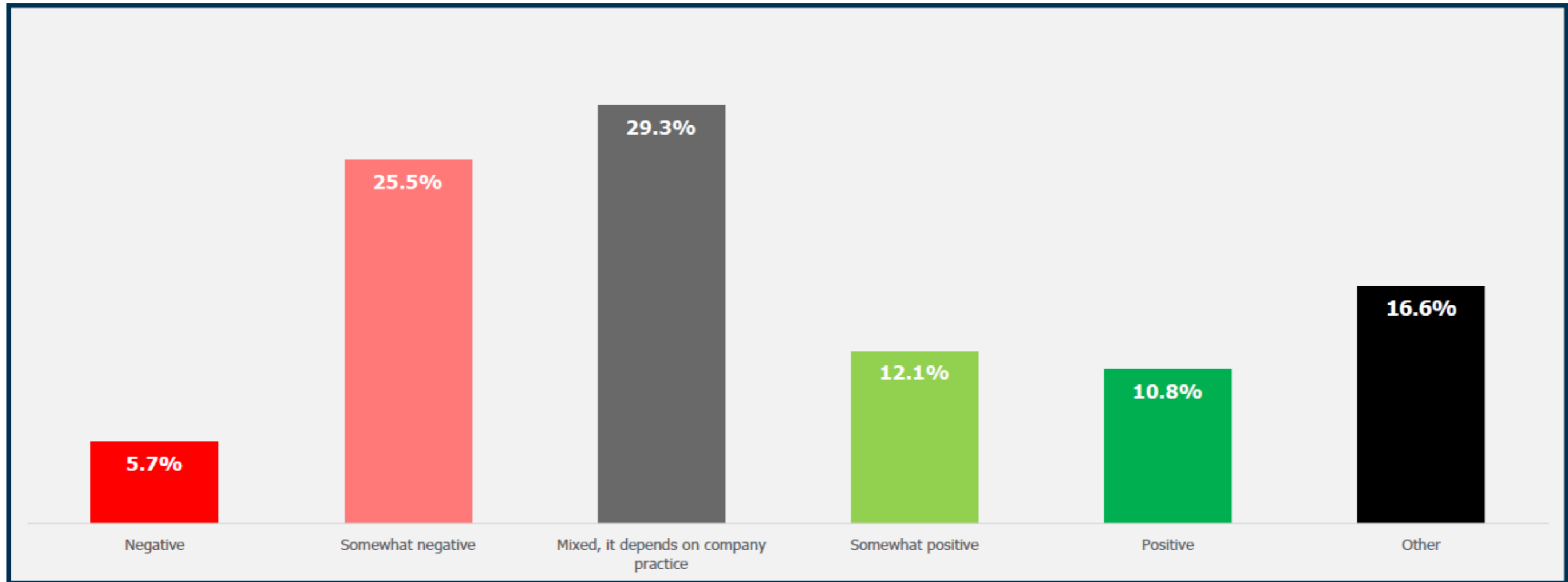
Updates applicable across Continental Europe

Shareholder Meeting Format

The section of Glass Lewis's guidelines previously titled "Virtual Shareholder Meetings" has been restructured **providing further insight into their expectations for when companies hold, or propose to amend their bylaws to allow for, shareholder meetings that do not permit in-person attendance.** In particular, the most important changes are the following:

- 1) Glass Lewis have amended their policy to make clearer that closed-door shareholder meetings should be avoided in all but exceptional circumstances. However, given the rapidly evolving market practice and ongoing legal process in this area in Italy, Glass Lewis states that they will introduce a formal policy on closed-door shareholder meetings in 2026.
- 2) Glass Lewis now makes explicit that it will recommend against amendments to articles of association that will allow for closed-door shareholder meetings, unless this meeting format may only be used in exceptional circumstances. There were previously no references to closed-door shareholder meetings in the Glass Lewis European voting policy.
- 3) They have introduced a section stating that "*in egregious cases where a board has failed to address legitimate shareholder concerns regarding the manner in which the company is holding its shareholder meetings*"; Glass Lewis may recommend against the re-election of accountable directors or other matters up for a shareholder vote.
- 4) They also clarified that companies should engage with their shareholders on this matter and provide rationale for their choice when in-person attendance is not permitted, given the concerns raised by institutional shareholders.
- 5) Finally, Glass Lewis clarified that the assessment of shareholder meeting format and proposed article amendments will also take into consideration local legal requirements for such meetings.

Virtual Meetings: Based on your experience with virtual-only meetings since they have been allowed and implemented in Continental Europe, what is your organization's current view of virtual-only meetings?



Satzungsänderungen zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen, wenn

- › die Satzungsänderung für einen längeren Zeitraum als **zwei Jahre befristet** werden soll,
- › die Satzungsänderung vorsieht, **dass der Vorstand virtuelle Hauptversammlungen ohne Zustimmung des Aufsichtsrats einberufen darf**,
- › in der Begründung zur vorgeschlagenen Satzungsänderung **keine schriftliche Erklärung abgegeben wird, ob und unter welchen Voraussetzungen künftig von einer Ermächtigung des Vorstands Gebrauch gemacht werden soll**,
- › **keine schriftliche Erklärung über die konkrete Ausgestaltung von Aktionärsrechten in künftigen virtuellen Hauptversammlungen erfolgt**, mit der insbesondere gewährleistet wird, dass das Fragerecht pro Aktionär im Vorfeld der Hauptversammlung nicht unangemessen beschränkt und keine Gesamthöchstzahl zulässiger Fragen im Vorfeld festgelegt wird sowie das Frage- bzw. Auskunftsrecht in der Hauptversammlung nicht auf Nachfragen (§ 131 Abs. 1d AktG) und Fragen zu neuen Sachverhalten (§ 131 Abs. 1e AktG) beschränkt bleibt (vgl. Ziffer 1.2);

EINLADUNG, LEITFADEN & CO.



Einladung/Einberufung

2025 wird erstes Jahr mit SWIFT-Anmeldeweg (auch Weisungen, ...)

Neue Clearstream Plattform (ISO SWIFT Standards 20022)

Einberufung; Eindeutige Kennung des Ereignisses wird meist aufgenommen; Vergütungssystem und –bericht muss nicht mehr in der Einberufung enthalten sein

Vollständiger GOR notwendige Voraussetzungen

„Alte“ und „neue“ Welt (ISO 20022) existieren parallel

Berücksichtigung in Teilnahmebedingungen (Angaben zur Anmeldestelle, ...)

Frage/Anregung Klaus von der Linden; Text des Systems bzw. des Vergütungsberichts als Anlage zur Niederschrift nehmen, um Bezugspunkt des Billigungsbeschlusses außer Frage zu stellen?

Best Practice - Leitfaden

Fokussiert auf das Wesentliche

- › Leitfäden 2024: kürzen; Gesamtredezeit des Leitfadens sollte 30 Minuten nicht überschreiten
- › Begrenzung auf die wesentlichen rechtsrelevanten Erklärungen / Feststellungen
- › Wiederholungen – insbesondere im Rahmen der Erläuterungen der Stimmabgabe – vermeiden
- › Sicherheitslage: Sondersituationen antizipieren

Unterstützung der Einhaltung der Anregung A.7 zum Corporate Governance Kodex, die Hauptversammlung innerhalb von 4-6 Stunden durchzuführen

HV ASPEKTE



Update Teilnehmerverzeichnis

Was es zu beachten gilt

- › mit oder ohne Offenlegung der Namen?
eine Frage der Vollmacht
- › Einsichtsrecht:
alle Aktionäre und deren Vertreter
- › Einsichtsdauer:
während der HV und in den darauf
folgenden zwei Jahren
- › Best Practice:
Datenschutzhinweis bei Übersendung, zur
Weitergabe an unbefugte Dritte

IVP Demo Portal IA, München
Ordentliche Hauptversammlung am 31.12.2025

Teilnehmerverzeichnis Stand: 29.10.2024
Seite 1

Sortiert nach: Aktionär

EK Nr.	Aktionär	Ort	Vertreter	Ort	Aktien	Gattung	Bes. Art
18	Aktionärsvereinigung Musteranleger e.V.	Musterstadt			1.000	S	F
17	Aktionärsvereinigung Wertpapier e.V.	Musterstadt			1.000	S	F
15	Muster GmbH	Musterstadt			100	S	E
16	Muster GmbH	Musterstadt			100	S	F
19	Musterbank AG	Musterstadt			10.000	S	V
12	Musterfrau, Dr. Vorname	Musterstadt			1	S	F
2	Musterfrau, Vorname	Musterstadt			1	S	F
4	Musterfrau, Vorname	Musterstadt			1	S	F
6	Musterfrau, Vorname	Musterstadt			1	S	F
8	Musterfrau, Vorname	Musterstadt			1	S	F
10	Musterfrau, Vorname	Musterstadt			1	S	F
20	Muster-Kreditinstitut KGaA	Musterstadt			10.000	S	V
14	Mustermann Junior, Vorname	Musterstadt			10	S	F
13	Mustermann Senior, Vorname	Musterstadt			10	S	E
11	Mustermann, Prof. Dr. Vorname	Musterstadt			1	S	E
1	Mustermann, Vorname	Musterstadt			1	S	E
3	Mustermann, Vorname	Musterstadt			1	S	E
5	Mustermann, Vorname	Musterstadt			1	S	E
7	Mustermann, Vorname	Musterstadt			1	S	E
9	Mustermann, Vorname	Musterstadt			1	S	E

[Schließen](#)

Sicherheit

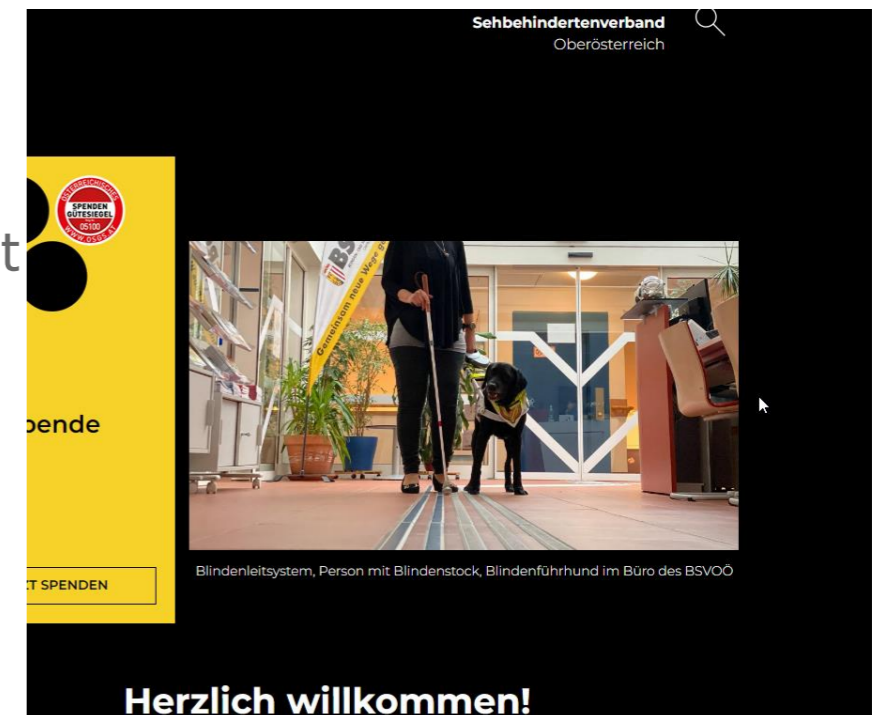
Sicherheitskontrollen bei Präsenz-Versammlungen

- › allgemeine Sicherheitslage: keine Entspannung
- › Veranstaltung mit vielen Teilnehmern gewähren keine Sicherheit
- › zusätzlich Proteste aus einer Vielzahl von Richtungen möglich: Umwelt, Rüstung, Nahost, Arbeitnehmerproteste
- › Möglichkeiten der Sicherheitskontrollen
 - › Schleusen / Gepäckdurchleuchtung
 - › (stichprobenartige) Taschenkontrolle
- › Berücksichtigung des Sicherheitsaspekts bei virtuellen HVen (Protestaktion, Demonstration)
- › Balance zwischen Sicherheit und Gewährung Aktionärsrechten



Ausblick: Barrierefreiheit

- › Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze (Barrierefreiheitsstärkungsgesetz gilt grundsätzlich für Produkte, die nach dem 28. Juni 2025 in den Verkehr gebracht werden, sowie für Dienstleistungen, die für Verbraucherinnen und Verbraucher nach dem 28. Juni 2025 erbracht werden)
- › Auswirkungen auf die HV in folgenden Bereichen:
 - › HV-Webseiten inkl. InvestorPortal
 - › Bereitstellung von Gebärdendolmetschern
 - › Bereitstellung einer Sprachausgabe, die das Mitlesen ermöglicht
 - › Optimierung für:
 - › Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung
 - › Menschen mit einer motorischen Beeinträchtigung
 - › Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung
 - › Menschen mit anderen Behinderungen



Einfluss der künstlichen Intelligenz

Search Engine

Speech-to-Text

Übersetzung

Fragenbeantwortung

Antizipierte Fragen

Fragengruppierung

AI bei Investoren



AUSBLICK HV 2025



Ausblick HV-Saison 2025

Themen und Format

Verlängerung Satzungsermächtigung für virtuelle Hauptversammlungen/ Mehr Präsenzveranstaltungen (DAX40) erwartet

Zusätzliche HV Themen wie Personalabbau - HV als Plattform für Arbeitnehmervertreter/Gewerkschaften, Zölle, ...

Höhere Anforderungen für AR-Wahlen

KI auf Unternehmens- und Aktionärsseite

Deutsche Unternehmen noch stärker im Fokus der Aktivisten

Weitere Abstimmung(en) zu Say on Climate?

Neue Kostenverordnung (Entwurfsstatus)

- > SRD II führt zu Mehrkosten
- > Corp. Actions erhebliches Kostenrisiko

Ihr Ansprechpartner



Christof Schwab

Head of Relationship Management
& Business Development

Christof.Schwab@computershare.de

T +49 89 30903-348

M +49 160 95556220

TaylorWessing

Aktuelle Rechtsprechung mit besonderer HV-Relevanz

Dr. Oliver Rothley

Forum Hauptversammlung



BGH, Urteil vom 17.9.2024 (II ZR 221/22)

Sachverhalt

- Die Beklagte ist eine nicht börsennotierte AG. Aktionär Dr. K (Beteiligung von > 25%) hat die Mitteilung nach § 20 Abs. 1 AktG versäumt.
- Zwischen 2006 – 2011 hat Dr. K. (entgegen § 20 Abs. 7 AktG) Dividenden erhalten, die der Vorstand der Beklagten nicht zurückforderte.
- 2015 beschloss HV – ohne nachgelagerte Anfechtungsklage – die Geltendmachung von Ansprüche der AG wegen zu Unrecht gezahlter Dividenden (§ 62 Abs. 1 AktG) und die Bestellung eines besonderen Vertreters (bV).
- Die Klagen des bV namens der AG gegen Dr. K blieben ohne Erfolg.
- Der vom bV beauftragte RA (Kläger) macht Vergütungsansprüche für seine Tätigkeit gegen die AG geltend.

Entscheidung

- Ein Geltendmachungsbeschluss ist wg. Kompetenzüberschreitung nichtig (und nicht nur anfechtbar), soweit er Ansprüche gegen Aktionäre wegen unberechtigter Dividendenzahlungen aus § 62 Abs. 1 Satz 1 AktG und § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 20 Abs. 1 AktG erfasst – so schon h.M. in Lit.
- Die Zuweisung der Zuständigkeit an ein anderes Organ beinhaltet dabei zugleich das Verbot an die HV, diese Frage an sich zu ziehen. Vorliegend griff die HV in die gesetzliche Aufgabenverteilung innerhalb der Gesellschaft zum Nachteil des Vorstands ein (Nichtigkeitsgrund nach § 241 Nr. 1 AktG).
- Die Grundsätze über die fehlerhafte Organbestellung sind auf den bV anwendbar (arg: Schutz des Rechtsverkehrs durch Handeln mit Außenwirkung).
- Der Vorstand der AG kann die fehlerhafte Bestellung eines bV grundsätzlich nicht durch einseitige Erklärung beenden (bislang str.).

Praxishinweis

- Der Anwendungsbereich von § 147 Abs. 1 AktG ist nach seinem Wortlaut auf Ersatzansprüche aus Gründung und GF sowie § 117 AktG begrenzt und eng auszulegen.
- § 147 AktG soll dem Interessenkonflikt entgegenstehen, dem die Organe typischerweise bei der (Pflicht zur) Verfolgung von Ersatzansprüchen unterliegen.
- Eine solche Gefahr besteht aber nicht bei Rückgewähransprüche nach § 62 Abs. 1 AktG (ganz h.M.), da es sich hier um Erfüllungs- und nicht um Ersatzansprüche handelt.
- Die Entscheidung stärkt durch Anwendung der Grundsätze der fehlerhaften Organbestellung die Rechtsstellung des (fehlerhaft bestellten) bV zum Schutz des Rechtsverkehrs.

KG Berlin, Urt. v. 26.1.2024 (14 U 122/22) n.rk. – BGH II ZR 24/24

Sachverhalt

- HV-Einladung und Einberufungsschreiben an Namensaktionäre enthielt bzgl. Einlasskontrollen folgende Passage:

„Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Hauptversammlung und zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Aktionäre werden Bild- und Tonaufnahmen während der Hauptversammlung nicht gestattet sein. Geräte, die sich zur Bild- oder Tonaufnahme eignen, dürfen von den Aktionären nicht mitgeführt werden. Am Eingang wird eine Einlasskontrolle durchgeführt werden.“

- Die Kläger fochten mit Erfolg die HV-Beschlüsse wegen der Verletzung ihres Teilnahmerechts aus § 118 AktG an; die Berufung der Beklagten AG hatte keinen Erfolg.

Entscheidung

- Das Recht der Aktionäre auf Teilnahme an der HV wird rechtswidrig beschränkt, wenn der Versammlungsleiter (VersL) die Mitführung von Geräten zur Bild- oder Tonaufzeichnung (insb. Handy/Notebook/Tablet) generell untersagt.
- Das Mitführverbot ist nicht von der Ordnungsbefugnis des VersL gedeckt und nicht durch die Satzung der Beklagten gerechtfertigt.
- VersL hat sich bei der Wahrnehmung seiner Ordnungsbefugnisse am Gebot der Sachlichkeit zu orientieren sowie das Gleichbehandlungsgebot und das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu wahren.
- Milderer Mittel wäre das Verbot der Anfertigung von Aufzeichnungen (so geschehen) oder Software-/Hardwarelösungen) gewesen.
- Jedenfalls ist das Verbot unverhältnismäßig, da nur eine abstrakte Gefahr der Rechtsverletzung der anderen Teilnehmer bestand.

Praxishinweis

- Zurückhaltung bei der Durchsetzung von Einlasskontrollen und Zutrittsbeschränkungen.
- Grds. weites Ermessen des VersL bei Ausübung seiner Leitungs- und Ordnungsbefugnisse, aber Gleichbehandlungs- und Neutralitätsgebot sowie Grundsatz der Verhältnismäßigkeit!
- Maßgebliche Richtschnur für den VersL: Sachgemäße Abwicklung der Tagesordnungspunkte.
- Die Möglichkeit der Nutzung der Geräte außerhalb des Versammlungsraums und andere Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Notruftelefon, internetfähiger PC) können die Schwere des Eingriffs in das Teilnahmerecht nicht ausreichend mildern.
- Dies gilt umso mehr, wenn Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Schließfächer) nicht in der HV-Einladung mitgeteilt werden.
- Grundsatz: Aktionäre müssen auch im Versammlungsraum arbeitsfähig sein.

OLG Schleswig, Urteil vom 7.2.2024 (9 U 41/23)

Sachverhalt

- Zur HV der nicht börsennotierten AG erschien RA B, der als (bekannter) Vertreter der Klägerin an der HV teilnehmen wollte.
- Ein Vorstandsmitglied (späterer von der HV gewählter Versammlungsleiter) verweigerte RA B den Zutritt zu den Räumen der HV.
- RA B hatte sich in vorherigen HV mutmaßlich ungebührlich verhalten (er begann mehrfach zu schreien und ließ sich nicht beruhigen).
- RA B wurde um Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gebeten.
- Nach der Satzung sind alle am Tag der HV im Aktienregister eingetragenen Aktionäre oder deren bevollmächtigte Vertreter zur Teilnahme und Abstimmung berechtigt, wobei keine Vorgaben zum Nachweis der Bevollmächtigung bestimmt sind.
- Erfolgreiche Anfechtungsklage führte zur Nichtigerklärung der gefassten Beschlüsse, die Berufung blieb ohne Erfolg.

Entscheidung

- Die Verletzung des Teilnahmerechts eines Aktionärs begründet einen selbständigen und stets relevanten Anfechtungsgrund im Sinne des § 243 Abs. 1 AktG.
- Ein Aktionär ist dann iSv § 245 Nr. 3 AktG zu Unrecht nicht zugelassen, wenn ihm oder seinem Vertreter die Teilnahme an der Hauptversammlung unberechtigt verweigert wird.
- Vom Verhalten auf einer vorangegangenen HV kann nicht zwingend auf eine Wiederholung in der anstehenden HV geschlossen werden.
- „Das Teilnahmerecht ist der Regelfall des § 118 Abs. 1 AktG und besteht ohne Rücksicht auf das Stimmrecht. [...] Lediglich für die anschließende Stimmrechtsausübung benötigte Rechtsanwalt B nach § 134 Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 AktG eine Vollmacht in Textform.“ (!)

Praxishinweis

- Zurückhaltung bei Ordnungsmaßnahmen und insbesondere Zutritts-/Teilnahmebeschränkungen: HV ist keine „Wohlfühlveranstaltung“ und Aktionäre/ Aktionärsvertreter dürfen auch unliebsame Dinge äußern und laut werden, sofern nicht die Grenzen des Strafrechts erreicht werden (so ausdrücklich die Urteilsgründe).
- Entgegen dem missverständlichen Wortlaut der Urteilsgründe: Teilnahmeberechtigung eines Aktionärsvertreters erfordert die Erteilung einer Vollmacht, die analog § 134 Abs. 3 S. 3 AktG mangels anderweitiger Satzungsbestimmung mindestens in Textform erteilt werden muss (Kubis in: MüKo AktG, 6. Aufl., § 118 Rn. 61).
- Verlangen nach textförmlicher Vollmacht hätte hier ggf. die Zutrittsverweigerung gerechtfertigt.

OLG Schleswig, Urteil vom 28.2.2024 (29 U 124/22)

Sachverhalt

- Klägerin ist Aktionärin (10%) der beklagten AG.
- Alleingesellschafter der Klägerin ist der Versicherungsverein aG (VVaG). Die beklagte AG und der VVaG befanden sich betreffend ihrer vertraglichen Rechtsbeziehungen in einem Rechtsstreit, in dem es auch um Pflichtverletzungen der Organe der Beklagten ging.
- Das AR-Mitglied D ist Mehrheitsgesellschafter (52%) und einzelvertretungsberechtigter GF der B-GmbH, die zu 26% an der Beklagten beteiligt ist.
- Die HV der Beklagten lehnte den Beschlussvorschlag der Klägerin ab, einen Sonderprüfer zur Prüfung von Pflichtverletzungen des Vorstands und Aufsichtsrats betreffend die streitige Vertragsbeziehung zu bestellen.
- Die Stimmen der B-GmbH wurden mitgezählt.
- Das LG Kiel gab der Anfechtungsklage und positiven Beschlussfeststellungsklage statt. Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos.

Entscheidung

- Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses war fehlerhaft, da Stimmen mitgezählt wurden, die aufgrund eines Stimmverbots nicht berücksichtigungsfähig waren, und ohne diese Stimmen ein anderes Abstimmungsergebnis erzielt worden wäre.
- Bei Nichtberücksichtigung der Stimmen der B-GmbH wäre der Sonderprüfungsbeschluss mit der erforderlichen einfachen Mehrheit gefasst worden.
- Das Stimmverbot in § 142 Abs. 1 S. 2 AktG gilt entsprechend der Situation bei § 136 AktG auch für Personengesellschaften oder juristische Personen, die an der Gesellschaft beteiligt sind, wenn das betreffende Verwaltungsmitglied (hier D) über seine Stellung als Gesellschafter (hier der B-GmbH) bzw. Vorstands- oder AR-Mitglieds des beteiligten Unternehmens maßgeblichen Einfluss auf dessen Willensbildung ausüben kann. Dies ist bei mehrheitlicher Beherrschung der Drittgesellschaft nach § 17 AktG stets der Fall, wobei ein abstrakter Maßstab ausreicht.

Praxishinweis

- Konsequente Fortsetzung der Linie von Rspr. und h. Lit. zu Stimmverböten von Drittgesellschaften, die von Organmitgliedern beherrscht werden.
- Für die Beherrschung ist ein abstrakter Maßstab ausreichend. Auf den faktisch ausgeübten Einfluss kommt es nicht an (bereits h.M.).
- Zur Widerlegung eines beherrschenden Einflusses kommen insbesondere Satzungsregelungen, Stimmbindungsverträge oder ein Entherrschungsvertrag in Betracht.
- Eine gerichtliche Bestellung des Sonderprüfers (wie im vorliegenden Fall) beseitigt nicht das klägerische Rechtsschutzinteresse, sondern begründet (nur) Pflicht des Gerichts zur Abberufung des gerichtlich bestellten Sonderprüfers von Amts wegen zur Vermeidung einer Doppelprüfung.

OLG Bremen, Beschluss vom 23.4.2024 (2 W 63/23)

Sachverhalt

- Die HV einer AG beschloss die Durchführung einer Sonderprüfung alleinig mit den Stimmen des beschwerdeführenden Aktionärs A.
- Nachdem der Sonderprüfer seinen Prüfungsbericht vorlegte, beantragte der Vorstand der AG, ihm die Schwärzung bestimmter im Bericht enthaltener Tatsachen zu gestatten.
- § 145 Abs. 4 AktG: Auf Antrag des Vorstands hat das Gericht zu gestatten, dass bestimmte Tatsachen nicht in den Bericht aufgenommen werden, wenn überwiegende Belange der Gesellschaft dies gebieten und sie zur Darlegung der Unredlichkeiten oder groben Verletzungen gemäß § 142 Abs. 2 nicht unerlässlich sind.
- Das LG Bremen gab dem Schutzantrag statt. Die Beschwerde des A hiergegen hatte Erfolg.

Entscheidung

- Das Schwärzungsverfahren nach § 145 Abs. 4 AktG ist lediglich bei gerichtlich angeordneten Sonderprüfungen im Sinne des § 142 Abs. 2 AktG, nicht aber anlässlich durch die Hauptversammlung mehrheitlich beschlossener Sonderprüfungen nach Maßgabe des § 142 Abs. 1 AktG statthaft.
- Auch wenn der Wortlaut keine Einschränkungen enthält, geht der gesetzgeberische Wille eindeutig dahin, den Anwendungsbereich des § 145 Abs. 4 AktG auf Sonderprüfungen zu beschränken, die auf ein Minderheitsverlangen nach § 142 Abs. 2 AktG zurückgehen. Dies folgt aus der Regierungsbegründung zum Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) und dem dortigen Hinweis: „Die Ausnahmeregelung betrifft nur das Minderheitsverlangen nach § 142 II“.

Praxishinweis

- Das Gericht bestätigt die h.M. und lehnt ein Schwärzungsverfahren bei durch die HV beschlossenen Sonderprüfungen ab.
- Die Ausnahmeregelung des § 145 Abs. 4 AktG schützt vor einer Instrumentalisierung des Minderheitenrecht nach § 142 Abs. 2 AktG zur Ausforschung von Geschäftsgeheimnissen und Schädigung des Unternehmens und ist eine Kehrseite des herabgesetzten Quorums.
- Die Möglichkeit Informationen aus dem Sonderbericht geheim zu halten, ist für die Gesellschaft beschränkt.
- Bei inhaltlich unrichtigen Berichten besteht die Möglichkeit der Gegendarstellung.

OLG Celle, Urteil vom 14.6.2024 (9 U 55/23) n.rk. – Nichtzulassungsbeschwerde bei BGH (II ZR 75/24)

Sachverhalt

- Eine dualistische SE (Beklagte) war Komplementärin zweier SE & Co. KGs, an deren Gewinn und Kapital jedoch nicht beteiligt. Jeweilige Kommanditistin war eine dualistische AG (AG).
- Der personenidentische Vorstand der SE und AG hat ohne Beteiligung der HV der SE durch Abschluss entsprechender Ein- und Austrittsvereinbarungen die Komplementärin der beiden KGs (d.h. die SE) durch eine neue (Vorrats)SE ausgewechselt.
- Hiergegen wendet sich der mehrheitlich an der (alten) SE beteiligte Kläger mit Nichtigkeitsfeststellungsklage.
- Die Berufung der Beklagten gegen das zum Teil klagestattgebende Urteil des LG Verden hatte Erfolg.

Entscheidung

- Keine HV-Zuständigkeit in analoger Anwendung des § 179a AktG, da mit dem Austritt als Komplementärin kein Gesellschaftsvermögen - weder der SE noch der KGs – übertragen wurden. Die bloße Weggabe der Komplementärstellung begründet mangels Gefährdung von Vermögensinteressen keine vergleichbare Interessenlage.
- Es besteht auch keine ungeschriebene Zuständigkeit der SE-HV aus der sog. Holzmüller/Gelatine-Rspr. Der Auswechslung fehlt die wirtschaftliche Bedeutung für die (alte) SE. Diese hat gerade kein Vermögen eingebüßt, weder unmittelbar durch Ausgliederung noch mittelbar durch Umstrukturierung und damit einhergehende Mediatisierungseffekte.
- Die Holzmüller/Gelatine-Grundsätze schützen die Vermögensinteressen der Aktionäre, aber nicht das Interesse eines Mehrheitsaktionärs (hier des Klägers) am Erhalt seiner sich allein aus der Aktienmehrheit ergebenden mittelbaren Machtstellung in der Gesellschaft zum Zwecke der Machtausübung in anderen Gesellschaften (hier KGs).

Praxishinweis

- Das Gericht unterstreicht den Ausnahmecharakter der Holzmüller/Gelatine-Grundsätze und begrenzt deren Anwendbarkeit.
- Stets betroffen sein müssen die unmittelbaren oder mittelbaren Vermögensinteressen der Aktionäre und nicht nur deren Macht- oder Herrschaftsposition in der betroffenen Gesellschaft bzw. Unternehmensgruppe.
- Es handelt sich vorliegend zwar um einen eher untypischen Einzelfall, es sind jedoch vom BGH weiterführende Ausführungen zur praktischen Handhabung der Holzmüller/Gelatine-Grundsätze zu erwarten.

Weitere Entscheidungen

OLG Stuttgart, Urt. vom 26.7.2024 (20 U 44/23) – Anfechtungsprozess

- Die unwiderlegliche Vermutung des §§ 123 Abs. 4 S. 5 AktG, wonach im Verhältnis zur Gesellschaft für die Teilnahme an der HV oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur gilt, wer den Nachweis erbracht hat, gilt – mit sehr ausführlicher Begründung – auch für die nicht börsennotierte Aktiengesellschaft.
- Die unwiderlegliche Vermutung ist auf jede Form des Nachweises anwendbar, nicht nur auf Nachweise im Sinne des § 123 Abs. 4 S. 1 AktG (d.h. Nachweise des Letztintermediärs über den Anteilsbesitz gemäß § 67c Abs. 3 AktG).
- Auch einer materiell unrichtigen Bescheinigung kann Legitimationswirkung zukommen (in Lit. str.). Bestehen konkrete Anhaltspunkte oder ein ernsthafter Verdacht für die inhaltliche Unrichtigkeit des Nachweises oder dessen Fälschung, so entsteht eine Prüfungspflicht der Gesellschaft. Gelangt die Gesellschaft in diesen Fällen auf Grundlage der ihr zugänglichen Erkenntnisquellen in nachvollziehbarer Weise zu dem Ergebnis, dass der fragliche Aktionär auf der Grundlage des streitigen Nachweises zur HV zugelassen werden kann, kann sich die Gesellschaft auch dann auf die Legitimationswirkung berufen, wenn der Nachweis tatsächlich materiell unrichtig ist.
- Weitere praktische Hinweise zum Stimmverbot nach § 20 Abs. 7 AktG, zur Vollthesaurierung nach § 254 Abs. 1 AktG, zur Anfechtbarkeit der Entlastung der Verwaltungsmitglieder und zu Bestätigungsbeschlüssen nach § 244 AktG.

OLG Karlsruhe, Beschl. vom 21.6.2024 (12 W 14/23) – Spruchverfahren

- Die Abfindung bei einem Squeeze-Out bestimmt sich bei Bestehen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (BEAV) aus dem (den Ertragswert vorliegend übersteigenden) Barwert der jährlichen Ausgleichszahlungen (grdl. BGH v. 15.09.2020 (II ZB 6/20)). Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass vom Fortbestand des BEAV am Tag der HV auszugehen war.
- Die Entscheidungsgründe enthalten umfassende und praxisrelevante Hinweise zur gerichtlichen Schätzung, wann und unter welchen Voraussetzungen von einem unbefristeten Fortbestand des BEAV auszugehen ist (im vorliegenden Fall bejaht).

Ihr Ansprechpartner

Oliver Rothley ist seit vielen Jahren spezialisiert auf Kapitalmarkttransaktionen mit Schwerpunkt auf die Beratung bei Aktienplatzierungen und Börsenzulassungen sowie öffentlichen Übernahmen und M&A-Transaktionen.

Seine Tätigkeit umfasst weiterhin die rechtliche und strategische Beratung von Organen börsennotierter Unternehmen und die Beratung bei der Vorbereitung und Durchführung von Hauptversammlungen. Ein besonderer Schwerpunkt ist zudem die Beratung bei Anleiheemissionen.

Zu seinen Mandanten zählen neben börsennotierten Unternehmen und IPO-Kandidaten auch Banken und Investoren.

Oliver Rothley veröffentlicht regelmäßig Fachbeiträge zum Aktien- und Kapitalmarktrecht und ist mit Co-Autor des aktienrechtlichen Kommentars von Wachter, des Beck'schen Arbeitshandbuchs für Aufsichtsratsmitglieder, des Kommentars von Heidel zum Aktien- und Kapitalmarktrecht und des Beck'schen Due Dilligence Handbuchs.

Sprachen

- Deutsch, Englisch



Empfohlener Anwalt für Kapitalmarkt: ECM, [The Legal 500 2024](#)

Oft empfohlener Anwalt für Gesellschaftsrecht, [JUVE 2018/2019](#)

Oft empfohlener Anwalt für Aktien- und Konzernrecht, [Deutsches Institut für Rechtsabteilungen und Unternehmensjuristen \(diruj\) – Kanzleimonitor 2021, 2022](#)



Dr. Oliver Rothley

Partner
München

+49 89 21038-283
o.rothley@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Corporate
- Capital Markets

TaylorWessing

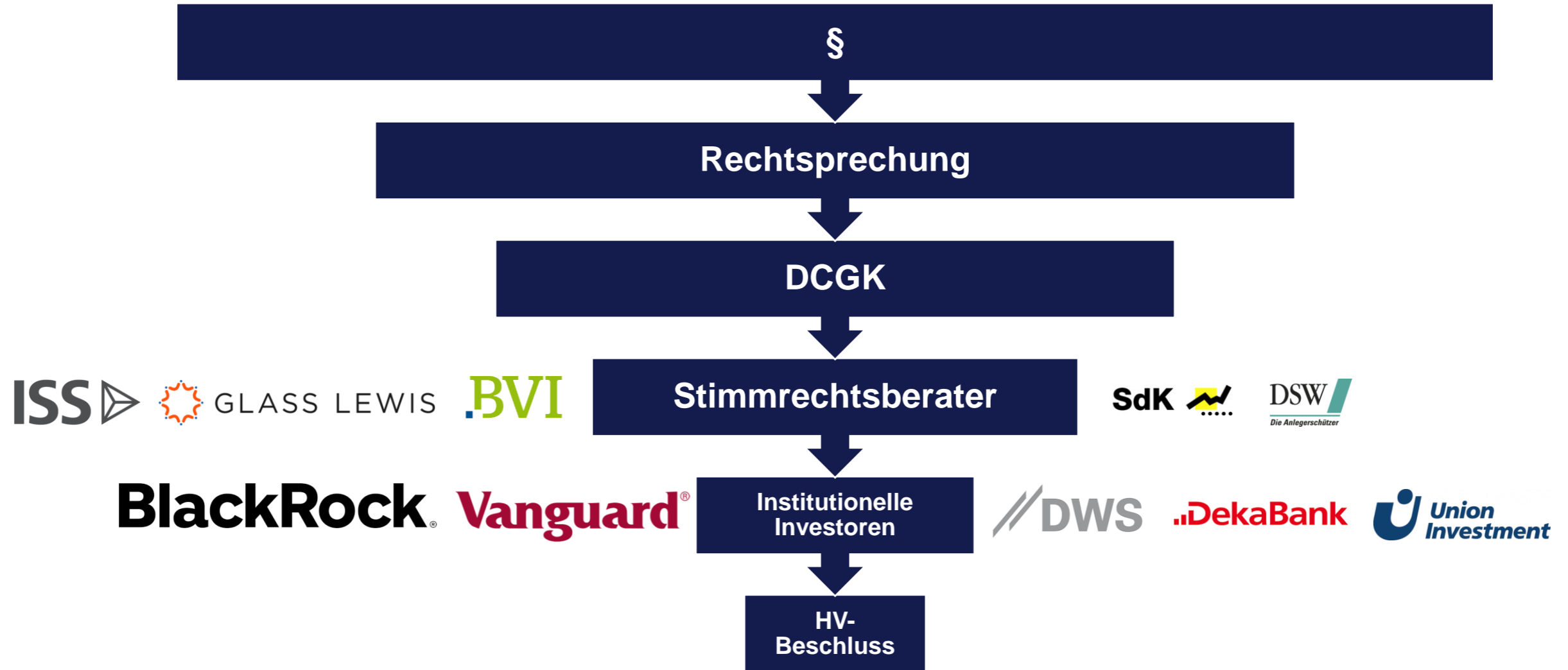
Updates zu den Voting Policies der Stimmrechtsberater und einzelner institutioneller Anleger

Dr. Ralf B. Tietz, LL.M. (Chicago)

Forum Hauptversammlung



Wirkung von Abstimmungsrichtlinien



Änderungen in den Continental Europe Proxy Voting Guidelines für 2025 ([Link](#))

Regeln zur Prüferrotation sollen für alle europäischen Emittenten gelten:

(einjährige Karenzzeit, aktualisierte Richtlinie gilt erst für Hauptversammlungen ab dem 1. Februar 2026)

bei am geregelten Markt notierten Unternehmen: Ablehnung des Wahlvorschlages des Abschlussprüfers nun auch, wenn

- derselbe Abschlussprüfer > 10 Jahre ohne öffentliche Ausschreibung; oder
- wenn nach den ersten zehn Jahren eine öffentliche Ausschreibung erfolgte:
derselbe Abschlussprüfer > 20 Jahre (bzw. >24 Jahre im Falle eines Joint Audit)
- mitigierender Faktor: öffentliches *commitment* zur Durchführung einer Ausschreibungsverfahrens.

Hintergrund: Die seit 2014 bestehende EU-VO Nr. 537/2014 gilt nicht für alle Unternehmen in allen kontinental-europäischen Märkten. Mehr als 70 % der von ISS dazu befragten Anleger befürworteten eine Anwendung der Rotationsregeln als Best-Practice-Standard auch für die europäischen Märkte ohne Rotationspflicht (wie z. B. für die Färöer-Inseln, Grönland und die Schweiz).

Virtuelle HV

Einzelfallentscheidungen bei Beschlussvorschlägen zu einer virtuellen HV berücksichtigen:

- ob das Unternehmen sich dazu verpflichtet hat, sicherzustellen, dass die Aktionäre bei elektronischer Teilnahme die gleichen Rechte haben, wie bei einer Präsenzveranstaltung;
- **Neu: Zusicherung, dass eine rein virtuelle Versammlung nur im Falle außergewöhnlicher Umstände einberufen wird, die eine Beschränkung der physischen Anwesenheit erforderlich machen;**
- **Neu: bisherige Verwendung der Ermächtigung und dazugehörige Begründung**
- Präsenzveranstaltungen oder hybride HV sollen nicht ausgeschlossen werden;
- zeitliche Befristung; und
- Gesetze und Regularien werden eingehalten.

ISS-Umfrage in 2024 (60,5 % der befragten Anleger sahen virtuelle HVs als „eher negativ“ an)

- **29,3%:** „eher negativ, nur unter außergewöhnlichen Umständen zulässig, mit zeitlich begrenzter Genehmigung“
- **29,3%:** „gemischt, es hängt von der Unternehmenspraxis ab (z. B. Häufigkeit, Begründung, Verhalten bei früheren Sitzungen usw.);“
- **5,7%:** „negativ, unter keinen Umständen befürwortend“

Keine Änderung beim genehmigtem Kapital: 50%-Grenze (mit Bezugsrecht); 10%-Grenze (ohne Bezugsrecht)

Änderungen in den 2025 Policy Guidelines Germany [\(Link\)](#)

Weitere Vorgaben zur CEO Pay Ratio Offenlegung im Vergütungsbericht:

- Weitere Vorgaben zur Offenlegung der Fünfjahresentwicklung der Vorstandsvergütung im Vergleich zur durchschnittlichen Mitarbeitervergütung.
- Die Offenlegung in Form von Verhältniszahlen oder Geldbeträgen wird für die Aktionäre als aussagekräftiger angesehen als eine Offenlegung in Form von prozentualen Veränderungen der jeweiligen Werte im Jahresvergleich.

Zwingender Grund für eine wesentliche Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung:

- Klarstellung, dass eine wesentliche Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung abgelehnt wird, wenn keine zwingenden Gründe (*compelling rationale*) vorgelegt werden; insbesondere in Fällen, in denen die aktuellen oder vorgeschlagenen Vergütungen die Vergütungen der Peergroup übersteigen.

Änderungen beim bedingten Kapital in Folge des ZuFinG:

- Anpassung der bisherigen Empfehlung an die neue 60% (statt 50%)-Begrenzung beim bedingten Kapital. Betrifft § 192 Abs. 2 Nr. 2 Akt (für Unternehmenszusammenschlüsse) – u.E. geringe Praxisrelevanz.

Als kritische Faktoren für virtuelle HV-Ermächtigung gelten:

- Unternehmen kommuniziert nicht klar zu den Aktionärsrechten;
- Unternehmen stellt sich nicht dem Dialog mit Anlegern zum HV-Format und reagiert nicht auf *legitimate shareholder concerns*;
- keine Beschränkung auf *exceptional Circumstances*

Keine Änderung beim genehmigten Kapital: 50%-Grenze (mit Bezugsrecht); 20%-Grenze (ohne Bezugsrecht)

Änderungen / weitere kritische Faktoren bei der Entlastung ([Link](#))

- Keine gemeinsamen langfristige Nachfolgeplanung des AR mit dem VS (B.2 DCGK)
- VS achtet nicht auf Diversität bei der Besetzung von Führungsfunktionen (A.2 DCGK)
- AR achtet nicht auf Diversität bei der Zusammensetzung des VS (B.1 DCGK)
- Wenn AR >6, kein Vergütungs- und Nominierungsausschuss

Änderungen / weitere kritische Faktoren bei Vergütung und Vergütungsbericht

- Leistungsparameter werden nicht differenziert nach VS-Ressort und -verantwortlichkeit festgelegt.
- Fehlen einer klar definierten, transparent dargestellten (und durchgehend verwendeten) Peer-Group.
- Dividendenäquivalente (insbesondere mit Barauszahlungsmöglichkeit)

Gewinnverwendung / Nachhaltigkeitsprüfer

- Streichung der 20%-Untergrenze; gleiche Kriterien für den Nachhaltigkeitsprüfer wie für den Abschlussprüfer

Als kritische Faktoren für virtuelle HV-Ermächtigung gelten:

- länger als 2 Jahre; VS-Ermächtigung ohne AR-Zustimmung; keine schriftliche Erklärung dazu ob und unter welchen Voraussetzungen von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird und wie dabei die Aktionärsrechte gewährt werden sollen.

Say on Climate:

- Vorlage eines Berichts zur Klimastrategie und deren Implementierung (insbes. bei CO2-intensiven Unternehmen).

Genehmigtes Kapital: Alle Vorratsbeschlüsse < 40%; 20%-Grenze je KE; 10%-Grenze bei Bezugsrechtsausschluss

BlackRock European Proxy Voting Guidelines für 2025 weitgehend unverändert.

Ermächtigungen für Kapitalmaßnahmen (M&A): 50%-Grenze (mit Bezugsrecht); 20%-Grenze (ohne Bezugsrecht)

BlackRock (BAIS): BlackRock Active Investment Stewardship ([Link](#))

BlackRock (BIS): Änderungen in den 2025 US proxy voting policies mit Blick auf *diversity*

- statt “Board Diversity” nun “Board Composition” (broader approach to board composition based on both professional and personal characteristics)
- konkrete numerischen Zielgröße (30%) für Gender and Ethnic Diversity wanderte in die *footnotes*
- Streichung des Hinweises auf mögliche Ablehnung von Wahlvorschlägen für Mitglieder der nominating/ governance committees wg. ungenügender diversity disclosure / diversity policies.

Vanguard:

Ermächtigungen für Kapitalmaßnahmen: 50%-Grenze (mit Bezugsrecht); 20%-Grenze (ohne Bezugsrecht)

Noch keine neuen US /European proxy voting policies für 2025 veröffentlicht.

State Street Global Advisors (SSGA):

keine %-Grenzen definiert für Kapitalmaßnahmen (mit / ohne Bezugsrecht)

Noch keine neuen US /European proxy voting policies für 2025 veröffentlicht.

Ihr Ansprechpartner

Ralf Tietz berät seit 2008 Investoren und Unternehmen anwaltlich bei ihren nationalen und internationalen M&A-Transaktionen (einschließlich öffentlicher Übernahmen) sowie im Vertrags-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht mit einem besonderen Fokus auf börsennotierte Aktiengesellschaften. Des Weiteren berät Ralf Tietz Unternehmen in den Bereichen Compliance und Corporate Litigation.

Als Anwalt verfügt er über eine Doppelzulassung – zum einen als Rechtsanwalt in Deutschland und zum anderen als attorney-at-law im Bundesstaat New York.

Sprachen

- Deutsch, Englisch

Deal-Meldungen (Auswahl) / Transaktionen / hervorzuhebende Mandate

- [Beratung des Bundes beim IPO der HENSOLDT und bei seinem 25,1%-Einstieg \(Juve-Meldung\)](#)
- [Beratung des Bundes beim Einstieg von Leonardo bei der HENSOLDT AG \(Juve-Meldung\)](#)
- [Beratung der Gründer der Inif AG beim Einstieg von Gilde Buy Out \(Juve-Meldung\)](#)
- [Beratung des Aufsichtsrats börsennotierter Aktiengesellschaften zu div. Compliance-Vorfällen \(auch auf der Ebene des Vorstands\)](#)



Best Lawyer für Gesellschaftsrecht, [The Best Lawyers™ in Deutschland, Handelsblatt 2021 – 2024](#)



Dr. Ralf B. Tietz, LL.M. (Chicago)

Salary Partner
Berlin

+49 30 885636-165
r.tietz@taylorwessing.com

Beratungsschwerpunkte

- Corporate
- Capital Markets
- Defence Sector
(u.a. Geheimschutzrecht, AWG/AWV, ITAR)
- Transaktionen und Mandate
im Bereich High Tech / IT

[Europa](#) > [Mittlerer Osten](#) > [Asien](#)

taylorwessing.com

© Taylor Wessing 2022

Diese Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Die unter der Bezeichnung Taylor Wessing tätigen Einheiten handeln unter einem gemeinsamen Markennamen, sind jedoch rechtlich unabhängig voneinander; sie sind Mitglieder des Taylor Wessing Vereins bzw. mit einem solchen Mitglied verbunden. Der Taylor Wessing Verein selbst erbringt keine rechtlichen Dienstleistungen. Weiterführende Informationen sind in unserem Impressum unter taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information zu finden.